Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Am 20.02.2020 hat die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) offiziell ihren 22. Bericht vorgestellt. Die wesentlichen Aussagen:

- Die KEF empfiehlt ab 2021 eine Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags um 86 Cent auf 18,36 Euro.
- Zudem hält sie eine Änderung der prozentualen Aufteilung am Rundfunkbeitragsaufkommen zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio für erforderlich.
- Außerdem stellt sie fest, dass die Finanzausgleichsmasse der ARD (zugunsten von Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk) erhöht werden müsse.

Zur Umsetzung dieser drei Punkte muss der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag der Länder (RFinStV) geändert werden, und zwar in Form eines 1. Medienänderungsstaatsvertrages (1. MÄStV).

B. Lösung

Der 1. MÄStV setzt die KEF-Empfehlung für die kommende Beitragsperiode (2021-2024) staatsvertraglich um. Gleichzeitig werden die Grundlagen der Rundfunkfinanzierung von ARD und ZDF so ausgestaltet, dass für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt ist.

a) Zur Erhöhung des Rundfunkbeitrags

Grundsätzlich haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine auskömmliche Finanzierung, um den vom Gesetzgeber vorgegebenen Programmauftrag erfüllen zu können. Um die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von staatlicher Einflussnahme zu garantieren, ist es die KEF, die regelmäßig den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten ermittelt. Auf dieser Grundlage gibt die KEF alle vier Jahre eine Beitragsempfehlung ab.

Nach Auffassung der KEF wären die Rundfunkanstalten in der kommenden Beitragsperiode bedarfsgerecht finanziert, wenn der Rundfunkbeitrag in der kommenden Beitragsperiode auf 18,36 Euro anstiege. Nominell erhöht sich dabei der Rundfunkbeitrag zum ersten Mal seit 2009.

Eine Beitragserhöhung wird erst wirksam, wenn die Länder dies im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags einstimmig beschließen.

Die KEF-Empfehlung können die Länder nicht ohne Weiteres verändern. Eine Abweichung ist nur in ganz eng begrenzten vom BVerfG definierten Ausnahmefällen möglich und müsste rechtssicher begründet werden.

Sollten sich die Ministerpräsidenten nicht auf einen Beitragsanstieg gemäß dem KEF-Vorschlag einigen bzw. im Rahmen des sich anschließenden Ratifizierungsverfahrens nicht alle Landtage einem solchen Beitragsanstieg zustimmen, könnte es zu einem Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht kommen. Zwar bliebe der Rundfunkbeitrag zunächst auch ab 2021 weiterhin beim derzeitigen Betrag von monatlich 17,50 Euro. Da die Sender, wie die KEF jetzt ermittelt hat, jedoch einen höheren Rundfunkbeitrag zu ihrer bedarfsgerechten Finanzierung benötigen, könnten sie dies vorm Bundesverfassungsgericht einklagen.

Sollte eine entsprechende Änderung des Staatsvertrags erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01.1.2021 in Kraft treten können, würde die Höhe des Rundfunkbeitrags zunächst über den 01.01.2021 gültig bleiben. Die KEF müsste dann aber zu gegebener Zeit von den Ländern gebeten werden, die Höhe des empfohlenen Rundfunkbeitrags für einen späteren Zeitpunkt, z. B. zum 01.04.2021, festzustellen. Das würde mutmaßlich zu einer zusätzlichen Erhöhung des Rundfunkbeitrags um einige wenige Cent führen, da die drei Monate, in denen den Rundfunkanstalten der erhöhte Rundfunkbeitrag quasi entgangen ist, auf den Rest der Beitragsperiode zugeschlagen werden müssten.

b) Änderung des Verteilungsschlüssels:

Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag wird nach einem staatsvertraglich festgelegten Schlüssel zwischen ARD, ZDF und DLR verteilt (§ 9 RFinStV). Dieser Schlüssel wird - ebenfalls als Folge einer Empfehlung der KEF - minimal geändert: Die ARD erhält statt 71,71 % nunmehr 70,99 %, das ZDF statt 25,38 % nunmehr 26,03 % und das DLR statt 2,91 % nunmehr 2,99 % (Zahlen auf die zweite Stelle gerundet).

c) Erhöhung der ARD-Finanzausgleichsmasse:

Die KEF hat zudem eine Änderung des sog. "ARD-Finanzausgleichs" angeregt und dabei insbesondere auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Finanzausgleichsmasse hingewiesen. Mit dieser Finanzausgleichsmasse wird ARD-intern für eine auskömmliche Finanzierung von Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk gesorgt.

Hintergrund: Die KEF betrachtet die neun Landesrundfunkanstalten im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht einzeln, sondern als eine große Rundfunkanstalt. Allerdings werden die Rundfunkbeiträge in der Praxis nach der Zahl der Beitragszahler/innen im jeweiligen Sendegebiet verteilt. ARD-Sender in kleinen Ländern müssen deshalb mit deutlich weniger Beitragsmitteln auskommen als die großen. Um die Arbeit aller Sender zu ermöglichen, sieht der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag deshalb einen ARD-internen Finanzausgleich zwischen den zwei kleinen Landesrundfunkanstalten (Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk) und den sieben übrigen vor.

Die Finanzausgleichsmasse wird staatsvertraglich im RFinStV geregelt. Dieser sieht bisher vor, dass bisher 1,6 % des Beitragsaufkommens der ARD (was etwa 90 Mio. Euro entspricht) vor die Klammer gezogen und annähernd hälftig auf Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk verteilt werden.

Nach Einschätzung der KEF reicht die Finanzausgleichsmasse von 1,6 % nicht mehr aus, um Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk ab 01.01.2021 auskömmlich zu finanzieren.

Die neun Landesrundfunkanstalten der ARD haben sich dahingehend einigen können, dass die Finanzausgleichsmasse in zwei Schritten zu erhöhen ist: In den Jahren 2021 und 2022 wird sie auf 1,7 % des Beitragsaufkommens der ARD erhöht, in den Jahren 2023 und 2024 auf 1,8 %. Um allen Beteiligten Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss diese Änderung gleichzeitig mit der Umsetzung der Beitragsempfehlung staatsvertraglich umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben.

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

a) Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Haushalte sowie auf die private Wirtschaft

Der 1. MÄStV hat finanzielle Auswirkungen auf alle Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Dazu gehören öffentliche und private Haushalte ebenso wie gewerbliche Beitragszahler/innen.

b) Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem Staatsvertrag wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der Länder weiterentwickelt und bestätigt.

F. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch das Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Präsidenten des Landtages vom 20.03.2020 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

- (1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 17. Juni 2020 unterzeichneten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2020

Daniel Günther Ministerpräsident

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

- § 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.
- § 1 Absatz 3 weist auf das Inkrafttreten des Staatsvertrages hin, und zwar gemäß seines Artikels 2. Der Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei oder der Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 wird die Angabe "17,50" durch die Angabe "18,36" ersetzt.
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe "71,7068" durch die Angabe "70,9842", die Angabe "25,3792" durch die Angabe "26,0342" und die Angabe "2,9140" durch die Angabe "2,9816" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "180,84" durch die Angabe "195,77" ersetzt.
- 3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "1,6" durch die Angabe "1,7" ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens."

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:	
Stuttgart, den 15.6.2020	Kretschmann
Für den Freistaat Bayern:	
München, den 16.06.20	M. Söder
Für das Land Berlin:	
Berlin, den 11.06.2020	Michael Müller
Für das Land Brandenburg:	
Potsdam, den 10.6.2020	D. Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen:	
Bremen, den 12.06.2020	Andreas Bovenschulte
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	
Hamburg, den 15.6.2020	Peter Tschentscher
Für das Land Hessen:	
Wiesbaden, den 10.6.20	V. Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	
Berlin, den 17.06.2020	Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:	
Hannover, den 15.6.2020	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	
Düsseldorf, den 14.6.2020	Armin Laschet
Für das Land Rheinland-Pfalz:	
Mainz, den 12.6.2020	Malu Dreyer
Für das Saarland:	
Saarbrücken, den 15.6.2020	Tobias Hans
Für den Freistaat Sachsen:	
Dresden, den 16. Juni 2020	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt:	
Magdeburg, den 16.06.2020	Dr. Reiner Haseloff
"Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassu dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegend chen."	ıng enthalten. Diese Unterschrift
Für das Land Schleswig-Holstein:	
Kiel, den 12.6.20	Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen:	
Erfurt, den 16.6.2020	Bodo Ramelow

Begründung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 17. Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Anpassung des Rundfunkbeitrags umgesetzt. Ferner werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie der Finanzierungsbetrag für den Europäischen Kulturkanal arte neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) bestehenden ARD-Finanzausgleichs in zwei Schritten erhöht. Die Anpassung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Artikel 2 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Staatsvertrag ist ein Artikelstaatsvertrag. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält zunächst die Umsetzung der von der KEF in ihrem 22. Bericht empfohlenen Anhebung des Rundfunkbeitrages für die kommende, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 laufende Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 17,50 Euro im Monat auf dann 18,36 Euro im Monat angehoben werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des SR und RB bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse in zwei Schritten von derzeit 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages auf monatlich 18,36 Euro.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012. In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 ging die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten von erheblichen Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags aus. Ein Teil der prognostizierten Mehrerträge wurde verwendet, um den Rundfunkbeitrag ab dem 1. April 2015 auf 17,50 Euro zu senken. Die verbleibenden Mehrerträge standen den Anstalten nicht zur Verfügung, sondern wurden in eine Rücklage eingestellt. In ihrem 20. Bericht vom April 2016 ging die KEF erneut von Mehrerträgen aus. Die Beitragshöhe von 17,50 Euro wurde dennoch beibehalten und die Mehrerträge wurden in eine weitere Rücklage eingestellt.

In ihrem 22. Bericht vom Februar 2020 hat die KEF empfohlen, den Rundfunkbeitrag um 86 Cent auf 18,36 Euro zu erhöhen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Konferenz am 12. März 2020 beschlossen, den Rundfunkbeitrag der Empfehlung der KEF entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) sowie der Finanzierungsbetrag der nationalen Stelle des Europäischen Kulturkanals arte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassungen, die die Veränderung in der Höhe der Rundfunkbeiträge abbilden, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio getrennt voneinander ermittelt wurden. Der Fehlbetrag von arte wurde ebenfalls gesondert ermittelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die Finanzausgleichsmasse für den SR und RB von 1,6 % auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils am ARD-Nettobeitragsaufkommen, der als Finanzausgleich dem SR und RB zu Gute kommt, wird eine innerhalb der ARD erzielte Einigung zum internen Finanzausgleich umgesetzt. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht einen dahingehenden Handlungsbedarf benannt. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen SR und RB bleibt der getroffenen Einigung entsprechend unverändert.

Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erfolgt schrittweise. Nach Satz 1 wird die Ausgleichsmasse mit dem Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages von 1,6 % auf 1,7 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens erhöht. Mit dem neuen Satz 2 erfolgt eine weitere Erhöhung von 1,7 % auf 1,8 % zwei Jahre später mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

Begründung zu Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

A. Allgemeines

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Staatsvertrages.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten ist nach Satz 1 für den 1. Januar 2021 vorgesehen. Satz 2 ordnet an, dass der Erste Medienänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.